

5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 03.12.2012

Aufgrund der §§ 5,8,11 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.11.2020 folgende 5. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Allgemeines wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Allgemeines

1. Der Verband betreibt auf Grundlage von § 1 Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
2. Für die Inanspruchnahme der Einrichtung erhebt der Verband Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Artikel 2

§ 4 Gebührensätze wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2020 für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|---|------------------------|
| a) Kleinkläranlagen mit und ohne biologische Behandlungsstufe | 71,91 €/m ³ |
| b) abflusslosen Sammelgruben | 39,24 €/m ³ |

Artikel 3

§ 11 Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz, rückwirkend zum 01.01.2020, in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 12. November 2020


Witte
Verbandsgeschäftsführer